



Brüssel, den 13.4.2015  
COM(2015) 173 final

2012/0360 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**  
**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**  
**betreffend den**  
**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen**  
**Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über**  
**Insolvenzverfahren**

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

### Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

#### 1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 13.12.2012  
(Dokument COM(2012) 744 final – 2012/0360 (COD)):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 22.5.2013

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 5.2.2014

Festlegung des Standpunkts des Rates: 12.3.2015

#### 2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Insolvenzverordnung wurde am 12. Dezember 2012 angenommen. Mit diesem Vorschlag soll in erster Linie eine „Sanierungskultur“ in der EU gefördert werden. Er sieht im Wesentlichen Folgendes vor: Der Anwendungsbereich der Verordnung soll auf „präventive“ Insolvenzverfahren, die auf den Erhalt des Unternehmens gerichtet sind, und ein breiteres Spektrum von Insolvenzverfahren für natürliche Personen erweitert werden. Die Kriterien für die gerichtliche Zuständigkeit werden klarer gefasst (Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners), und der prozessuale Rahmen für die Zuständigkeitsprüfung wird verbessert. Im Interesse einer größeren Transparenz soll ein System vernetzter Insolvenzregister eingeführt werden. In Fällen, in denen die Interessen einheimischer Gläubiger anderweitig gewahrt sind, kann auf die Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren verzichtet werden, wodurch sich die Chancen für den Erhalt des Unternehmens erhöhen (sogenanntes virtuelles Sekundärinsolvenzverfahren). Darüber hinaus bietet der Vorschlag einen Rechtsrahmen für die Koordinierung der Verfahren von Mitgliedern von Unternehmensgruppen.

#### 3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Die wesentlichen Elemente des Kommissionsvorschlags wurden in den Standpunkt des Rates übernommen mit einigen technischen Änderungen bei einzelnen Punkten. Bei diesen Änderungen handelt es sich u. a. um zusätzliche Maßnahmen gegen missbräuchliches Forum Shopping durch Verbraucher, das Erfordernis, dass eine Mehrheit der einheimischen Gläubiger einem virtuellen Sekundärinsolvenzverfahren zustimmen muss, und der Einführung eines Gruppen-Koordinierungsverfahrens. Die Kommission befürwortet diese Änderungen.

Nach informellen Dreiergesprächen am 15. Oktober 2014 und 10. November 2014 gelangten das Parlament, der Rat und die Kommission zu einer vorläufigen politischen Einigung über den Wortlaut der neuen Insolvenzverordnung (Neufassung).

Der Rat bestätigte die politische Einigung am 4. Dezember 2014 und legte am 12. März 2015 seinen Standpunkt in erster Lesung fest.

#### **4. FAZIT**

Da während der informellen Dreiergespräche eine Einigung über alle am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen erzielt wurde, kann die Kommission die Änderungen annehmen, die vom Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung festgelegt wurden.